

Reisebedingungen für Pauschalangebote, Tagesreisen und Einzelleistungen

der Stadt Bad Friedrichshall

Sehr geehrter Reisegast,
wir bitten Sie um **aufmerksame Lektüre** der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden bzw. Reisenden – nachstehend „Reisender“ genannt – mit der Stadtverwaltung Bad Friedrichshall, nachstehend „**BFH**“ abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages bzw. Vertrages über Einzelleistungen und Tagesreisen. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB), sowie die gesetzlichen Vorschriften der §§ 611 ff BGB und füllen diese aus.

1. Geltungsbereich dieser Reisebedingungen; Einzelleistungen und Tagesreisen

- 1.1. Diese Reisebedingungen gelten, sofern nachstehend nicht ausdrücklich abweichend geregelt, sowohl für Pauschalangebote der **BFH** als auch für alleinstehende Reiseleistungen der **BFH**, insbesondere Gästeführungen, sowie für Tagesreisen der **BFH**.
- 1.2. Einzelleistungen bzw. Tagesreisen werden nach Maßgabe dieser Reisebedingungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen des Pauschalreisevertrages in entsprechender Anwendung angeboten.
- 1.3. Soweit der Kunde durch die Anwendung des Pauschalreisevertrages und dieser Reisebedingungen rechtlich benachteiligt werden sollte, gelten die jeweils einschlägigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.4. Jede nachstehende Bezugnahme auf die Begriffe „Reise“ und „Pauschalreise“ erfasst daher sowohl Pauschalreisevertragsleistungen als auch Einzelleistungen bzw. Tagesreiseleistungen.

2. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Reisenden; Hinweis zum Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

- 2.1. Für alle Buchungswege gilt:
 - a) **Grundlage des Angebots der BFH und der Buchung** des Reisenden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von **BFH** für die jeweilige Reise soweit diese dem Reisenden bei der Buchung vorliegen.
 - b) **Reisevermittler und Buchungsstellen**, sind von der **BFH** **nicht bevollmächtigt**, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages ändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich zugesagten Leistungen der **BFH** hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.
 - c) **Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen**, die nicht von der **BFH** herausgegeben werden, sind für die **BFH** und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Inhalt der Leistungspflicht der **BFH** gemacht wurden.
 - d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von **BFH** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **BFH** vor, an das **BFH** für die Dauer von 5 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit **BFH** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist an **BFH** die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
 - e) Die von **BFH** gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
 - f) Der Reisende haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit der Reisende eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 2.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Telefax erfolgt, gilt:
 - a) Mit der Buchung bietet der Reisende **BFH** den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Reisende 5 Werktage gebunden.
 - b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch **BFH** zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **BFH** dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Reisenden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie dem Reisenden in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.
- 2.3. **BFH** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften des §

312 Abs. 7 bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB und gem. 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB bei Verträgen über Freizeitleistungen (dies umfasst auch Einzelreiseleistungen und Tagesreisen gem. dieser Bedingungen), die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, bei Pauschalreisen insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

3. Bezahlung

- 3.1. **BFH** und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung von Pauschalreisen nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.
- 3.2. Bei Zahlungen auf Einzelleistungen und Tagesreiseleistungen (z.B. Führungsleistungen und Tagespauschalen) besteht seitens **BFH** keine Verpflichtung zur Insolvenzabsicherung, so dass auch kein Sicherungsschein herausgegeben wird. Einzelleistungen und Tagesreiseleistungen für Einzelpersonen werden bar bei Leistungsbeginn gezahlt. Für Gruppenbuchungen besteht zudem die Möglichkeit der Zahlung auf Rechnung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen.
- 3.3. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 3.1. ist die Übergabe eines Sicherungsscheins als Voraussetzung für die Zahlungsfälligkeit nicht erforderlich, wenn das Pauschalangebot keine Beförderung zum Ort der Erbringung der Reiseleistungen und/oder zurück enthält und abweichend von Ziffer 3.3. vereinbart und in der Reisebestätigung vermerkt ist, dass der gesamte Reisepreis ohne vorherige Anzahlung nach vollständiger Beendigung der Pauschalreise zum Aufenthaltsende zahlungsfällig ist.
- 3.4. Bei Pauschalreisen wird der volle Reisepreis 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 10 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig. Bei Einzelleistungen und Tagesreisen nach Ziffer 1 wird der Reisepreis nach Beendigung der Einzelleistung bzw. Tagesreise 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Bei Einzelleistungen in Form von Gästeführungen kann auf Wunsch des Reisenden der Reisepreis in bar beim Gästeführer, als Inkassobevollmächtigten von **BFH**, bezahlt werden.
- 3.5. Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **BFH** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, **BFH** seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, so ist **BFH** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 6. zu belasten.
- 3.6. Führungen, welche erst ab Erreichen einer Gesamtzahl von 10 oder 20 Interessenten durchgeführt werden, kosten 5 € pro Person. Wird die Teilnehmerzahl nicht erreicht findet die Führung grundsätzlich nicht statt. Kunden steht es jedoch bei geringerer Teilnehmerzahl frei, die Führung gemeinsam mit anderen ggf. vor Ort anwesenden Interessenten zum Preis des Gruppentickets in Höhe von 50 € zu buchen und die Kosten untereinander aufzuteilen. Die Zahlung erfolgt bei Leistungsantritt direkt beim Gästeführer.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

- 4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **BFH** nicht wider Treu und Glauben her-

beigeführt wurden, sind **BFH** vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. BFH ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von **BFH** gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der von **BFH** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber **BFH** den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte **BFH** für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Reisenden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Preiserhöhung; Preissenkung

5.1. Die nachstehenden Regelungen finden keine Anwendung auf Einzelleistungen und Tagesreisen gem. Ziffer 1 dieser Bedingungen.

5.2. BFH behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenengebühren, oder

c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse

unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

5.3. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern **BFH** den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

5.4. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziff. 5.2.a) kann **BFH** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **BFH** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von **BFH** anteilig geforderten erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der beförderten Personen geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **BFH** vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 5.2.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziff. 5.2.c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **BFH** verteuert hat

5.5. BFH ist verpflichtet, dem Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziff. 5.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für **BFH** führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von **BFH** zu erstatten. **BFH** darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die **BFH** tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. **BFH** hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.6. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Reisenden zulässig.

5.7. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von **BFH** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der von **BFH** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber **BFH** den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

6. Rücktritt vom Pauschalreisevertrag durch den Reisenden, Umbuchung

6.1. Die nachstehenden Regelungen finden keine Anwendung auf Einzelleistungen und Tagesreisen gem. Ziffer 1 dieser Bedingungen.

6.2. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **BFH** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

6.3. Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **BFH** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von **BFH** zu vertreten ist. **BFH** kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.4. BFH hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostafel berechnet:

a) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn	10 % des Reisepreises
b) vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn	20 % des Reisepreises
c) vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn	40 % des Reisepreises
d) vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn	60 % des Reisepreises
e) ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise	90 % des Reisepreises

6.5. Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **BFH** nachzuweisen, dass **BFH** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **BFH** geforderte Entschädigungspauschale.

6.6. Entschädigungspauschalen gemäß Ziffer 6.4 und 6.5 gelten als nicht festgelegt und vereinbart, soweit **BFH** nachweist, dass **BFH** wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 6.4 oder 6.5. In diesem Fall ist **BFH** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

6.7. Ist **BFH** infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651 h Abs. 5 BGB unberührt.

6.8. Das gesetzliche Recht des Reisenden, gemäß § 651e BGB von **BFH** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie **BFH** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

6.9. Werden auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann die **BFH**, ohne dass ein Rechtsanspruch des Reisenden auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von € 15,- erheben. Etwaig im Zuge der Umbuchung resultierende höhere Reisekosten sind vom Reisenden zusätzlich zu bezahlen. Sofern im Zuge der Umbuchung geringere Reisekosten resultieren sollten, wird dies entsprechend zugunsten des Reisenden berücksichtigt. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen oder wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil **BFH** keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat.

6.10. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

7. Rücktritt und Kündigung von Einzelreiseleistungen durch den Reisenden

7.1. Der Kunde kann den Vertrag mit **BFH** nach Vertragsabschluss kündigen. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch dringend empfohlen. Für die vorstehende Frist ist der

Zugang der Kündigungserklärung des Kunden bei **BFH** zu deren veröffentlichten und/oder mitgeteilten Geschäftszeiten maßgeblich. Kündigungserklärungen sind ausschließlich an **BFH** zu richten.

7.2. Kündigt der Kunde oder nimmt er Leistungen ohne Kündigungserklärung - insbesondere durch Nichterscheinen - nicht in Anspruch, so kann **BFH** den Leistungspreis für die vorgehaltenen Leistungen und die damit verbundenen Aufwendungen verlangen.

7.3. Die Stornierungsgebühren ergeben sich aus den ausdrücklichen Festlegungen in der Ausschreibung der Einzelleistung oder der Tagesreise des **BFH**. Soweit von **BFH** in der Ausschreibung der Einzelleistung oder der Tagesreise keine anderweitige ausdrückliche Festlegung getroffen ist, werden Stornierungsgebühren in Höhe von 100% des Gesamtpreises fällig.

7.4. Soweit auf Grundlage der von **BFH** festgelegten Stornierungsbedingungen zu Gunsten des Kunden im Falle des Rücktritts bzw. Kündigung eine anteilige Rückzahlung fällig ist, erfolgt eine ggfls. fällige anteilige Rückzahlung von bereits geleisteten Zahlungen ausschließlich durch **BFH**. Vermittler von **BFH** mit Inkassovollmacht sind ausdrücklich nicht berechtigt oder verpflichtet, im Namen und auf Rechnung des **BFH** Rückzahlungen zu leisten.

7.5. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **BFH** nachzuweisen, dass **BFH** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschädigung.

7.6. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Kunden im Falle von Mängeln der Dienstleistungen von **BFH** sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

8. Obliegenheiten des Reisenden

8.1. Reiseunterlagen: Der Reisende hat **BFH** oder seinen Reisevermittler, über den der Reisende die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Kunde die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutschein, Voucher) nicht innerhalb der von **BFH** mitgeteilten Frist erhält.

8.2. Bei Einzelleistungen und Tagespauschalen gem. Ziffer 1 finden die nachstehenden Regelungen der Ziffern 8.3 und 8.4 keine Anwendung. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 611 ff. BGB. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffern 8.3a), c) und d) sowie 7.4 in entsprechender Anwendung mit folgender Maßgabe: Unterbleibt die Mängelanzeige schuldhaft, können Gewährleistungsansprüche des Kunden ganz oder teilweise entfallen

8.3. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen:

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit **BFH** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **BFH** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **BFH** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an **BFH** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **BFH** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **BFH** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird der Reisende in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von **BFH** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

8.4. Fristsetzung vor Kündigung: Will der Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Reisende **BFH** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **BFH** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9. Beschränkung der Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung von **BFH** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

9.2. **BFH** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der jeweiligen Leistungsausschreibung und der jeweiligen Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **BFH** sind

und im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB ordnungsgemäß erfüllt wurden.

9.3. **BFH** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **BFH** ursächlich geworden ist.

10. Rücktritt der BFH wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

10.1. **BFH** kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

10.2. Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **BFH** beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

10.3. **BFH** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

10.4. **BFH** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

10.5. Bei Pauschalreisen ist ein Rücktritt von **BFH** später als 30 Tage vor Reisebeginn unzulässig.

10.6. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 6.7. gilt entsprechend.

10.7. Bei Einzelleistungen und Tagesreisen im Sinn der Ziffer 1 gilt abweichend zu den vorstehenden Regelungen: Bei Tagesreisen kann **BFH** bei Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl bis 7 Tage vor Reisebeginn zurücktreten. Bei Einzelreiseleistungen, insbesondere Führungen kann **BFH** bis 48 Stunden vor Leistungsbeginn wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl zurücktreten.

11. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von der **BFH** zu vertretenen Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Die **BFH** wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Reisenden zurückbezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die **BFH** zurückerstattet worden sind.

12. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

12.1. Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr.2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber **BFH** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

12.2. Bei Einzelleistungen und Tagesreisen im Sinn der Ziffer 1 findet § 651 i BGB keine Anwendung. In diesen Fällen gelten die allgemeinen Verjährungsregelungen nach §§ 194 ff. BGB.

12.3. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

12.4. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

12.5. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

12.6. Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Kunden aus § 651i BGB unberührt.

13. Rechtswahl- und Gerichtsstand; Information über Verbraucherstreitbeilegung

13.1. Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und der **BFH** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können die **BFH** ausschließlich am Sitz von **BFH** verklagen.

13.2. Für Klagen der **BFH** gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhn-

lichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der **BFH** vereinbart.

13.3. BFH weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **BFH** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung zukünftig für **BFH** verpflichtend würde, informiert **BFH** die dementsprechend betroffenen Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **BFH** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

© Urheberrechtlich geschützt; TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2025

Reiseveranstalter ist:

Stadtverwaltung Bad Friedrichshall
Rathausplatz 1

74177 Bad Friedrichshall

Vertretungsberechtigter: Bürgermeister Timo Frey

TE.: +49 (0) 7136 832 0

Fax: +49 (0) 7136 832 100

E-Mail info@friedrichshall.de